



HVBG

HVBG-Info 23/1989 vom 24.08.1989, S. 1873 - 1878, DOK 456.1/017-BSG

**Gewährung einer Schwerverletztzulage gemäß § 582 RVO - BSG-Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 49/88**

Gewährung einer Schwerverletztzulage gemäß § 582 RVO;  
hier: BSG-Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 49/88 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 49/88 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Schwerverletztzulage - berechtigter Personenkreis - kein  
Ausschluß wegen Beitragserstattung - Auslegung nach dem Wortlaut  
der Vorschrift:

1. Der Anspruch auf Schwerverletztzulage nach § 582 RVO wird durch eine Beitragserstattung nach § 1303 RVO a.F. nicht ausgeschlossen.
2. Ist der Wortlaut einer Vorschrift eindeutig und nach ihm sprachlich und begrifflich das klar zu Ausdruck gebracht, was dem vom Gesetzgeber gewollten Sinn der Vorschrift entspricht, so ist grundsätzlich hiernach auszulegen. Eine Auslegung des Gesetzes gegen seinen Wortlaut ist nur vorzunehmen, wenn eine Vorschrift Fälle umfaßt oder Folgen herbeiführt, die vom Gesetzgeber überhaupt nicht erkannt oder bedacht sind und, falls er sie erkannt oder bedacht hätte, vernünftigerweise nicht in dieser Weise geregelt haben würde.